

Deutscher Handballbund ♦ Strobelallee 56 ♦ 44139 Dortmund

Datum Versand des BT-Protokolls  
11.3.2009

An die  
Mitglieder des DHB,  
Geschäftsstellen der Verbände,  
Anti-Doping-Kommission,  
Rechtswarte, Bundesgericht, Bundessportgericht,  
Spielervermittler,

Deutscher Handballbund  
Heinz Winden  
Vizepräsident Recht  
Zur Lay 2, 54317 Kasel/Trier  
Telefax 0651/9950314  
Mail: windenheinz@t-online.de

- per E-Mail -

## **Amtliche Bekanntmachung von Satzungs- und Ordnungsänderungen**

### **A. Änderungen der DHB-Satzung**

### **B. Änderungen der DHB-Rechtsordnung**

### **C. Änderung der DHB-Spielordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Handballfreunde,

Der Bundestag des DHB hat am 04.10.2008 in Hamburg nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die folgenden Satzungs- und Ordnungsänderungen mit den satzungsgemäß notwendigen Mehrheiten beschlossen. Die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung im Vereinsregister, die RO- und SpO-Änderungen treten mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

### **A. Satzungsänderungen**

**1. Präambel, § 36 Abs. 2 g), § 41 Abs. 1 k) d. Satzung (redaktionell):**

Die Worte „Deutscher Sportbund (DSB)“, „Nationales Olympisches Komitee (NOK)“ und „Nachfolgeorganisationen“ werden durch das Wort „*Deutscher Olympischer Sport-Bund*“ bzw. „*DOSB*“ ersetzt.

**2. § 5 Abs. 1 a) 2. Spiegelstrich (Strafen):**

Die Ziffer „30“ wird durch „48“ ersetzt.

**3. a) § 7 (Erwerb der Mitgliedschaft):**

Der 1. Satz erhält folgenden neuen Wortlaut: „*Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch das Erweiterte Präsidium*“.

**b) § 23 Abs. 2 e):**

Die Worte „über die Aufnahme oder“ werden ersatzlos gestrichen.

**c) § 33 Abs. 1 a):**

Das Wort „vorläufige“ wird ersatzlos gestrichen.

**4. § 17 Abs. 2 e):**

Die Worte „die Kommission für Ausbildung und Breitensport“ werden durch die Worte „*der Ernennungsausschuss*“ ersetzt.

**5. § 17 Abs. 2 g), § 33 Abs. 1 k) und Abs. 2, § 36 Abs. 7, § 44 Abs. 2 (redaktionell):**

Das Wort „Satzungskommission“ wird ersetzt durch „*Rechts- und Satzungs-kommission*“.

**6. § 21 (BT-Zusammensetzung):**

Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1. Es werden die folgenden beiden Absätze hinzugefügt:

„(2) Den Landesverbänden sowie der Handball-Bundesliga-Vereinigung Männer und der Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen bleibt es vorbehalten, die Modalitäten der Berufung/Wahl und die Amtsdauer der Delegierten in ihren Satzungen zu regeln.

(3) Die Landesverbände sowie die Handball-Bundesliga-Vereinigung Männer und die Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen müssen dem DHB ihre Delegierten respektive Ersatzdelegierten zwei Monate vor dem Bundestag mitteilen.“

7. a) **§ 22 Abs. 1 c) (Stimmrecht):**  
 Hinter dem letzten Satz wird folgender Wortlaut ergänzend hinzugefügt:  
*„Sollten mehrere Landesverbände gleich hohe Mannschaftszahlen aufweisen und deshalb Stimmen einschließlich der 49. nicht vergeben werden können, wird durch Los entschieden, welcher Landesverband die Stimmen bis einschließlich der 49. Stimme erhält.“*
- b) **§32 Abs. 2 b) cc):**  
 Hinter dem Wort „Bundestag“ im letzten Satz wird folgender Wortlaut ergänzend hinzugefügt:  
*„..... stattgefunden hat. Sollten mehrere Landesverbände gleich hohe Mannschaftszahlen aufweisen und deshalb Stimmen einschließlich der 49. nicht vergeben werden können, wird durch Los entschieden, welcher Landesverband die Stimmen bis einschließlich der 49. Stimme erhält.“*
8. **§ 35 Abs. 1 e):**  
 Die Worte „dem Vizepräsidenten Ausbildung und Breitensport“ werden ersatzlos gestrichen. Die folgenden Buchstaben rücken auf.
9. **§ 36 Abs. 2 h):**  
 Der bisherige Wortlaut wird ersatzlos gestrichen. Die folgenden Buchstaben rücken auf.
10. **§ 42:**  
 Der bisherige Wortlaut wird gestrichen. § 42 erhält folgenden neuen Inhalt:

#### **„§ 42 Ernennungsausschuss**

- (1) Dem Ernennungsausschuss gehören an:  
 a) der Vorsitzende des DHB-Bundesgerichts,  
 b) der Präsident der HBL,  
 c) der Vorsitzende der HBVF.
- (2) Der Ernennungsausschuss bestimmt:  
 a) auf Antrag der Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, den zweiten Schiedsrichter unter den in § 51 genannten Voraussetzungen,  
 b) auf Antrag einer Partei den Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter den in § 51 genannten Voraussetzungen,  
 c) auf Antrag einer Partei bei Wegfall oder Verhinderung des Vorsitzenden einen Vorsitzenden unter den in § 51 genannten Voraussetzungen.“

11. **§ 43 Abs. 2 (Anti-Doping-Kommission):**  
 Hinter dem Wort „Rechtsordnung“ sind die Worte „bzw. dem Anti-Doping-Reglement“ einzufügen.
12. **§ 44 (Rechts- und Satzungskommission):**  
 a) Abs. 1 c) erhält folgenden Wortlaut:

- „je einem Vertreter der Ligaverbände Männer und Frauen,“
- b) Abs. 1 f) ist ersatzlos zu streichen.
13. **§ 47 (Entwicklungsrat)**
- a) Abs. 1 a) erhält folgenden Wortlaut:  
*„der Präsident oder ein anderes vom Präsidium bestimmtes Mitglied des Präsidiums,“*
- b) In Abs. 1 b) wird das Wort „berufener“ durch „beauftragter“ ersetzt.
- c) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d). Buchstabe c) erhält folgenden Wortlaut: *„der Vizepäsident Jugend oder ein anderes Mitglied des Jugendausschusses,“*
14. **Bisheriger Abschnitt XII. wird XIII. und die bisherigen §§ 51 ff werden §§ 53 ff.**
- Es wird folgender Abschnitt XII mit folgenden §§ 51 und 52 eingefügt:

## **„XII. Schiedsgerichtsbarkeit**

### **§ 51 Schiedsgericht**

- (1) *Dopingvergehen werden unter Ausschluss des verbandsinternen Instanzenzuges sowie des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.*
- (2) *Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Parteien können vereinbaren, dass die Streitigkeit nur durch einen Schiedsrichter entschieden wird, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.*
- (3) *Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhalts durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine Nachfrist von weiteren sieben Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Ernennungsausschuss beantragen kann.*
- (4) *Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht innerhalb einer Nachfrist von fünf Tagen auf einen Vorsitzenden, so wird er auf Antrag einer Partei von dem Ernennungsausschuss bestimmt.*
- (5) *Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.*
- (6) *Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des DHB und seiner Mitgliedsverbände sowie die Vorschriften des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Soweit in den Satzungen und in den Ordnungen zulässigermaßen nicht anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivil- bzw. der Strafprozessordnung. Für alle Maßnahmen, die unbeschadet dieser Schiedsvereinbarung die Einschaltung der ordentlichen Gerichte erfordern, ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das Landgericht Dortmund ausschließlich zuständig.*
- (7) *Das Schiedsgericht ist kein Organ des DHB. Die Mitglieder des*

*Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.*

**§ 52 Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS)**

(1) *Der DHB anerkennt den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten und unterwirft sich den Entscheidungen des CAS, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die IHF- oder EHF-Reglemente Ausnahmen zulassen.*

(2) *Der DHB anerkennt weiter, dass der IHF und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gegen verbandsintern endgültige Entscheidungen in Dopingangelegenheiten, die der IHF und der WADA umgehend vorzulegen sind, ein Berufungsrecht beim CAS zusteht.“*

**B. Änderungen der DHB-Rechtsordnung**

1. **§ 3 Abs. 1 b):**  
Die Ziffer „30“ wird durch „48“ ersetzt.
2. **§ 15 Abs. 5:**  
Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut: *„Die vom Präsidium berufene Anti-Doping-Kommission verhängt die Strafen bei Dopingvergehen im von den Verbänden und dem DHB geleiteten Spielverkehr.“*
3. **§ 18 (Weitergehende Bestrafung):**  
Diese Vorschrift erhält einen zusätzlichen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut: *„Hat die Spielleitende Stelle eine Bestrafung nach § 17 Abs. 6 nicht ausgesprochen, sondern das Verfahren unter Benachrichtigung der Beteiligten an die zuständige Instanz abgegeben, weil sie ihre Strafbefugnis nicht für ausreichend hält, so tritt mit Zugang der Benachrichtigung bei den beteiligten Spielern oder Mannschaftsoffiziellen eine Sperre entsprechend § 18 Abs. 2 ein. An die Stelle des Tages des Vergehens tritt für die Berechnung des Fristablaufs der Tag des Zugangs der Benachrichtigung, der bei der Berechnung des Fristablaufs mitgerechnet wird.“*
4. **§ 34 Abs. 6:**  
Füge vor dem Wort „Vereinsvertreter“ das Wort „Mannschaftsoffiziellen/“ ein.
5. **§ 37 Abs. 1, Satz 1:**  
Das Wort „fünffach“ ist zu streichen.

**C. Änderung der DHB-Spielordnung**

**§ 37 Abs. 4 , letzter Satz** (Ergänzung der Jugend C und D):

*Der letzte Satz erhält folgende Fassung: „Die Landesverbände können in ihrem Bereich diese Regelung auch auf die Jugend D erweitern sowie Sonderbestimmungen für die Jugend C, D, E und F erlassen.“*

Mit freundlichen Grüßen  
**Deutscher Handballbund**



Heinz Winden  
Vizepräsident Recht